**Übersicht der staatlichen Sozialleistungen ab dem 1.1.2022**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Entbindungsgeld** | Gesetz**Nr. 383/2013 Slg.**, über Entbindungsgeld und Mehrlingszulage für mehrere gleichzeitig geborene Kinder sowie über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze, in der geänderten Fassung | 1. Mutter des Kindes
2. Vater des Kindes, wenn

- die Mutter des Kindes starb oder eine Fahndung nach der Mutter des Kindes eingeleitet wurde oder das Kind aufgrund eines Gerichtsentscheids in die persönliche Obhut des Vaters anvertraut wurde | 1. Geburt des Kindes
2. Ständiger Aufenthalt und Wohnort der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik

**Der Anspruch entsteht der anspruchsberechtigten Person nicht,** wenn* sie den Wohnort auf dem Gebiet der Slowakischen Republik nicht nachweist,
* sie für das Kind die Vereinbarung über Gewährung der allgemeinen ambulanten Betreuung nicht abschloss,
* sie vor der Erhebung des Anspruchs der Adoption des Kindes zustimmte,
* das Kind in die elterliche Sorge ersetzende Obhut

anvertraut wurde,* mindestens eines der Kinder der anspruchsberechtigten Person vor der Geburt dieses Kindes in die elterliche Sorge ersetzende Obhut anvertraut wurde,
* das Kind wurde außerhalb des Gebietes der Slowakischen Republik geboren und der anspruchsberechtigten Person eine ähnliche Leistung gezahlt wurde
* sie minderjährig ist und ihr vom Gericht keine elterlichen Rechte und Pflichten zuerkannt wurden
* sie ab dem 4. Schwangerschaftsmonat nicht an den Vorsorgeuntersuchungen oder

an ähnlichen Untersuchungen im Ausland teilnahm* sie nach der Entbindung die medizinische Einrichtung ohne Zustimmung des Gesundheitsdienstleisters verließ
 | **829,86 EUR** bei einem aus der ersten bis dritten Entbindung geborenen Kind, das mindestens 28 Tage gelebt hat* **15 151,37 EUR** bei einem aus der vierten und weiteren Entbindung geborenen Kind oder bei einem aus der ersten bis dritten Entbindung geborenen Kind, das nicht 28 Tage gelebt hat
* **um 7 um 75,69 EUR wird** die Summe von 829,86 EUR oder die Summe von 151,37 EUR für jedes Kind erhöht, wenn zwei Kinder zugleich geboren wurden, oder wenn zugleich mehrere Kinder geboren wurden und mindestens zwei von ihnen nicht 28 Tage gelebt haben
 | nach dem ständigen Aufenthaltsort der anspruchsberechtigten Person zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | staatliche Sozialleistungeinmalig*Bemerkung*Der Anspruch erlischt nach dem Ablauf von sechs Monaten ab der Geburt des Kindes. |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Zulage für mehrere gleichzeitig geborene Kinder** | Gesetz**Nr. 383/2013 Slg.,** über Geburtenzulage und Mehrlingszulage für mehrere gleichzeitig geborene Kinder sowie über Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze, in der geänderten Fassung | a) ein Elternteil der Kinder oderb) eine natürliche Person, die die Kinder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in die elterliche Sorge ersetzende Obhut übernahm *(persönliche Ersatzbetreuung, einfache Adoption, Vormundschaft, Probezeit vor Ausspruch der Adoption, Übergabe des Kindes durch einen Beschluss über Sofortmaßnahmen, gerichtlich angeordnete Schutzerziehung)* | 1. ständiger Aufenthalt und Wohnort der anspruchsberechtigten Person und der Kinder auf dem Gebiet der Slowakischen Republik
2. Anspruch auf eine Zulage besteht für jedes Kind nur einmal jährlich
3. mindestens drei Kinder sind im Alter von höchstens 15 Jahren
 | die Höhe des Elterngelds für ein Kind beträgt **110,36 EUR** | nach dem ständigen Aufenthaltsort der anspruchsberechtigten Person zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | staatliche Sozialleistungeinmalig,* wird einmal jährlich ausgezahlt,
* wenn im Laufe von zwei Jahren wiederholt Zwillinge oder zugleich mehr Kinder geboren wurden *(drei und mehr)*
* wird längstens bis zum 15. Lebensjahr der Kinder gezahlt, die als die ersten geboren wurden

*Bemerkung**Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von sechs**Monaten ab Entstehung des Anspruchs.* |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Sterbegeld** | Gesetz**Nr. 238/1998 Slg.,** über das Sterbegeld,in der geänderten Fassung | volljährige natürliche Person | 1. Organisation der Beerdigung durch eine berechtigte Person
2. ständiger oder vorübergehender Aufenthalt (bei Ausländern) der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik
3. ständiger Aufenthalt des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes auf dem Gebiet der Slowakischen Republik oder der vorübergehende Aufenthalt (bei Ausländern) des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes auf dem Gebiet der Slowakischen Republik und Bestattung des Verstorbenen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, wenn er zum Zeitpunkt des Todes einen vorübergehenden Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hatte
 | Höhe des Beitrags**79,67 EUR** | nach dem ständigen Aufenthaltsort oder dem vorübergehenden Aufenthalt des Verstorbenenzuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | staatliche Sozialleistungeinmalig*Bemerkung**Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab der Beerdigung des Verstorbenen.* |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Elterngeld** | Gesetz**Nr. 571/2009 Slg.,** über das Elterngeld und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung | 1. ein **Elternteil** des Kindes
2. eine **natürliche Person, der das Kind** aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in die elterliche Sorge ersetzende Obhut **anvertraut wurde**
3. **Ehemann (Ehefrau) eines Elternteils des Kindes**, wenn er mit dem Elternteil des Kindes in einem Haushalt lebt
 | 1. **Gewährleistung der ordentlichen Betreuung** eines Kindes
* im Alter **bis zu drei Jahren**
* bis zum Alter **von sechs Jahren**, das einen langfristig ungünstigen Gesundheitszustand hat,
* bis zum Alter **von sechs Jahren**, das in die elterliche Sorge ersetzende Obhut anvertraut ist, **längstens drei Jahre ab der Rechtskraft der ersten gerichtlichen Entscheidung** über die Übergabe des Kindes in die Obhut derselben Person
1. **ständiger Aufenthalt oder vorübergehender Aufenthalt**

(*bei Ausländern)* der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik oder sie ist eine Person nach der Verordnung der EP und des Rates über Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit | **280 EUR** (wenn der Antragsteller / Bezieher **keinen** Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** hatte)* diese Summe **wird um** **70 EUR erhöht** *(Erhöhung der Summe um 25 %),* **wenn zwei und mehr Kinder gleichzeitig geboren wurden,** und zwar für jedes weitere gleichzeitig geborene Kind

**383,80 EUR** (wenn der Antragsteller/Bezieher Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** für das im Antrag angeführte Kind hatte)* diese Summe **wird um 95,95 EUR erhöht** *(Erhöhung der Summe um 25 %),* **wenn zwei und mehr Kinder gleichzeitig geboren wurden,** und zwar für jedes weitere gleichzeitig geborene Kind
* die Summe 280 EUR oder die Summe 383,80 EUR **wird um 50 % gekürzt,** wenn ein älteres Kind des Beziehers des Elterngelds die Erfüllung der Schulpflicht vernachlässigt
* **in Höhe des Unterschieds zwischen** dem Elterngeld und dem Mutterschaftsgeld, wenn die Höhe des Mutterschaftsgelds für den ganzen Kalendermonat niedriger ist als die Summe des Elterngelds

**Der Anspruch entsteht nicht**einem der Elternteile, wenn* einer von ihnen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder eine ähnliche Leistung in einem EU-Staat hat
* einem der Elternteile ein Beitrag für Kinderbetreuung gewährt wird
* die anspruchsberechtigte Person sich mit dem Kind außerhalb der EU-Staaten aufhält und zu diesem Zeitpunkt keine obligatorische öffentliche Krankenversicherung in der Slowakischen Republik hat
* dem minderjährigen Elternteil keine elterlichen Rechte und Pflichten zuerkannt wurden
* einem Elternteil ein vorheriges Kind in die ersetzende Obhut anvertraut wurde oder dem anderen Elternteil und ihm das Elterngeld ausgezahlt wird
 | nach dem Ort des ständigen Aufenthalts oder des vorübergehenden Aufenthalts (bei Ausländern) der anspruchsberechtigen Person zuständiges Amt für Arbeit, Sozialesund Familie | staatliche Sozialleistungwiederholt**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten** ab dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.**Der Anspruch entsteht einer minderjährigen Mutter nicht**, der das Gericht nicht elterliche Rechte und Pflichten zuerkannt hat. |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Kindergeld** | Gesetz**Nr. 600/2003 Slg.,** über das Kindergeld und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg., über Sozialversicherung,in der geänderten Fassung | 1. ein Elternteil des unterhaltsberechtigten Kindes
2. ein Elternteil, dem das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung anvertraut wurde
3. die Person, der das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in die elterliche Sorge ersetzende Obhut anvertraut ist
4. ein volljähriges unterhaltsberechtigtes Kind,
* wenn es keine Eltern hat,
* wenn die Unterhaltspflicht der Eltern dem Kind gegenüber geregelt wurde,
* wenn es bis zur Erreichung der Volljährigkeit in die ersetzende Obhut anvertraut wurde
* das eine Ehe geschlossen hat
* dessen Ehe aufgelöst wurde
1. ein minderjähriger Elternteil, dem elterliche Rechte und Pflichten zuerkannt sind
 | 1. Sorge für ein unterhaltsberechtigtes Kind durch eine anspruchsberechtigte Person
2. ständiger oder vorübergehender Aufenthalt (bei Ausländern) der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik

**Der Anspruch entsteht nicht**, wenn* das unterhaltsberechtigte Kind in einer Einrichtung des sozial-rechtlichen Schutzes von Kindern und einer sozialen Vormundschaft oder in einer sonderpädagogischen Einrichtung betreut wird oder eine Schutzerziehung oder eine erzieherische Maßnahme aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung auferlegt wurde
* das unterhaltsberechtigte Kind in Haft ist
* sich die anspruchsberechtigte Person gemeinsam mit Kind in einem Staat aufhält, der kein EU-Staat, keine Vertragspartei eines Abkommens oder nicht die Schweizerische Eidgenossenschaft ist und in der Slowakischen Republik keine obligatorische öffentliche Krankenversicherung hat
 | Höhe des Kindergelds**25,88 EUR**für jedes unterhaltsberechtigtes Kind von dessen Geburt bis höchstens zum 25. Lebensjahr**106,33 EUR**einmalig für das Kind und den Kalendermonat, in dem das unterhaltsberechtigte Kind der anspruchsberechtigten Person das erste Mal in die erste Klasse der Grundschule eingeschult wird.  | nach dem Ort des ständigen Aufenthalts oder des vorübergehenden Aufenthalts (bei Ausländern) der anspruchsberechtigen Person zuständiges Amt für Arbeit, Sozialesund Familie | staatliche Sozialleistungwiederholt*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.**Die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet,* ***dem Kostenträger die Gewährleistung der Sorge*** *(wo, wann und wer)* ***für das Kindes im Alter von drei bis sechs Jahren nachzuweisen. Das gilt nicht, wenn ein Elternteil des Kindes das Elterngeld oder das Mutterschaftsgeld bezieht.*** |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Zuschlag zum Kindergeld** | Gesetz**Nr. 600/2003 Slg.,** über das Kindergeld und über Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg., über Sozialversicherung,in der geänderten Fassung | * ein Elternteil oder ein Ersatzelternteil

der das Kindergeld bezieht | 1. Erfüllung des Anspruchs auf den Zuschlag gemäß § 7
2. Pensionsbezug:

Alterspension, Frühalterspension, Invalidenpension um mehr als 70 %, Militärpension nach der Vollendung des Pensionsalters oder ausländische Pensiondurch die anspruchsberechtigte Person und eine andere natürliche Person,die den Anspruch auf den Steuerbonus geltend machen kann1. Nichterwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person und der anderen natürlichen Person
2. Nichtzuerkennung des Steuerbonus für ein unterhaltberechtigtes Kind

**Alle Voraussetzungen müssen bei beiden Elternteilen gleichzeitig erfüllt sein.** | Höhe des Zuschlags zum Kindergeld **12,14 EUR** | nach dem Ort des ständigen Aufenthalts oder des vorübergehenden Aufenthalts (bei Ausländern) der anspruchsberechtigen Person zuständiges Amt für Arbeit, Sozialesund Familie | staatliche Sozialleistungwiederholt*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.* |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **einmaliger Beitrag für ein Kind bei dessen Unterbringung in die ersetzende Obhut** | Gesetz**Nr. 627/2005 Slg.**, über den Beitrag zur Unterstützung der ersetzenden Obhut des Kindes,in der geänderten Fassung | ein minderjähriges Kind, das in die ersetzende Obhut anvertraut wurde | Übergabe eines Kindes durch gerichtliche Entscheidung* an eine andere natürliche Person als einen Elternteil
* in eine Pflegefamilie
* in Vormundschaft
* persönliche Sorge des Ersatzelternteils

(der Ersatzelternteil) des anvertrauten Kindes* das Kind befand sich am Tag der Übergabe in Anstaltserziehung, war es nicht in Anstaltserziehung, hat es den Anspruch, wenn es nicht über eine Grundausstattung verfügt
 | Höhe des Beitrags für ein Kind**829,86 EUR** | nach dem ständigen Aufenthaltsort des Ersatzelternteils zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | Sozialleistungeinmalig*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.* |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **einmaliger Beitrag für ein Kind beim Erlöschen der ersetzenden Obhut** | Gesetz**Nr. 627/2005 Slg.**, über den Beitrag zur Unterstützung der ersetzenden Obhut des Kindes,in der geänderten Fassung | volljähriges Kind  | **ersetzende Obhut –**Übergabe des Kindes an eine andere natürliche Person als an einen Elternteil,in eine Pflegschaft oder in die Vormundschaft aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung,**dauerte mindesten ein Jahr vor der Vollendung der Volljährigkeit des Kindes** | Höhe des Beitrags für ein Kind**1015,60 EUR**  | nach dem ständigen Aufenthaltsort des Ersatzelternteils zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | Sozialleistungeinmalig*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.* |
| **wiederholter Beitrag für ein Kind,****das in die ersetzende Obhut anvertraut ist** | Gesetz**Nr. 627/2005 Slg.**, über den Beitrag zur Unterstützung der ersetzenden Obhut des Kindes,in der geänderten Fassung | ein in die ersetzende Obhut anvertrautes unterhaltsberechtigtes Kind* an eine andere natürliche Person als einen Elternteil,
* in Pflegschaft,
* in Vormundschaft; das gilt nicht, wenn die Eltern des Kindes nicht volljährig sind,
* mit dem Beschluss des Gerichts über eine Sofortmaßnahme, wenn beim Gericht ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens über Unterbringung in ersetzende Obhut einer anderen natürlichen Person als eines Elternteils oder über Unterbringung in eine Pflegefamilie gestellt wurde
 | Unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne des Gesetzes zum Kindergeld für ein minderjähriges Kind oder ein volljähriges Kind, das nach Erreichen der Volljährigkeit im Haushalt mit einem Ersatzelternteil lebt und das **kein Einkommen oder ein geringeres Einkommen als die Höhe des wiederholten Zuschusses hat**das gemäß dem Einkommenssteuergesetz steuerpflichtige Einkommen wird nur beim volljährigen unterhaltsberechtigten Kind festgestellt | Höhe des Beitragsmonatlich* **Kind im Alter bis zu 10 Jahren – 199,20 EUR**
* **Kind im Alter von 10 bis 15 Jahren – 229,00 EUR**
* **Kind im Alter über 15 Jahre – 248,90 EUR**

wenn das Kind ein Einkommen hat, wird der Beitrag* **in Höhe des Unterschieds zwischen der Summe des wiederholten Beitrags für das Kind und dem Einkommen des Kindes gezahlt**

**wird vorschussweise gewährt**, wenn das Verfahren über Waisenpension, Unfallpension für Hinterbliebene, Waisenmilitärpension oder über eine ähnliche Leistung im Ausland eröffnet wurde | nach dem ständigen Aufenthaltsort des Ersatzelternteils zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | Sozialleistungwiederholt*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.* |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **wiederholter Beitrag an den Ersatzelternteil**  | Gesetz**Nr. 627/2005 Slg.**, über den Beitrag zur Unterstützung der ersetzenden Obhut des Kindes,in der geänderten Fassung | Der Ersatzelternteil, dem das Kind in die ersetzende Obhut anvertraut wurde | dem Ersatzelternteil anvertrautes Kind* in Pflegschaft,
* in Vormundschaft

durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung* persönliche Sorge des Ersatzelternteils mindestens um ein anvertrautes Kind,
* ständiger Aufenthalt des Ersatzelternteils

 auf dem Gebiet der Slowakischen Republik* Die ersetzende Obhut wird nicht von einem Ersatzelternteil in einer Pflegeeinrichtung erbracht

**Der Anspruch entsteht nicht,**wenn der Ersatzelternteil* Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder eine ähnliche Leistung im Ausland hat oder
* Anspruch auf Elterngeld für das anvertraute Kind hat oder
* wenn das anvertraute Kind sein Verwandter in direkter Linie ist
 | Höhe des Beitragsunabhängig von der Anzahl der Kinder pro Monat**194,20 EUR**dieser Beitrag wird um**138,40 EUR**monatlich erhöht, wenn der Ersatzelternteil für drei und mehr Kinder persönlich sorgt, die Geschwister sindDiese erhöhte Summewird auch gewährt, wenn der Ersatzelternteil drei oder mehr Kinder, die Geschwister sind, persönlich betreut und aufgrund des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld oder des Anspruchs auf Elterngeld bei Betreuung eines anvertrauten Kindes ihm kein Anspruch auf die wiederkehrende Beihilfe entstand /der Anspruch des Ersatzelternteils erloschen ist  | nach dem ständigen Aufenthaltsort des Ersatzelternteils zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | Sozialleistungwiederholt*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.* |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Wiederholter Sonderbeitrag an den Ersatzelternteil**  | Gesetz**Nr. 627/2005 Slg.**, über den Beitrag zur Unterstützung der ersetzenden Obhut des Kindes,in der geänderten Fassung | ein Ersatzelternteil, dem das Kind, das ein schwerbehinderter Bürger ist, in die ersetzende Obhut anvertraut wurde  | * Übergabe des Kindes an einen Ersatzelternteil in die ersetzende Obhut aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung
* persönliche Betreuung des Kindes, das ein schwerbehinderter Bürger ist, durch einen Ersatzelternteil
* ständiger Aufenthalt des Ersatzelternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik

**Der Anspruch entsteht nicht**dem Ersatzelternteil, wenn* der Ersatzelternteil eine Geldleistung für die Betreuung des Kindes erhält
* der Ersatzelternteil dem Kind einen Pflegedienst bietet oder
* dem Kind ein Geldbeitrag für persönliche Assistenz gewährt wird
 | Höhe des Beitragsfür jedes Kind, das ein schwerbehinderter Bürger ist, monatlich**79,70 EUR** | nach dem ständigen Aufenthaltsort des Ersatzelternteils zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | Sozialleistungwiederholt*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf eines Jahres ab dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.* |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Kinderbetreuungsgeld** | Gesetz**Nr. 561/2008 Slg.,** über das Kinderbetreuungsgeld und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der geänderten Fassung | * einer der Elternteile des Kindes oder
* eine natürliche Person, der das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in die elterliche Sorge ersetzende Obhut anvertraut wird
* wenn das Kind vom Gericht einem der Elternteile anvertraut wurde, ist der Elternteil anspruchsberechtigt, dem das Kind anvertraut wurde
 | * Ausübung von Erwerbstätigkeit, Direktstudium an einer Mittel- oder Hochschule
* Bereitstellung von Kinderbetreuung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik
* ständiger (vorübergehender) Aufenthalt des Ersatzelternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik
* ständiger (vorübergehender) Aufenthalt des Kindes auf dem Gebiet der Slowakischen Republik

Als Erwerbstätigkeit gilt* die Tätigkeit, die den Anspruch auf die obligatorische Pensionsversicherung begründet und Bezug:
* des Mutterschaftsgelds, höchstens 6 Wochen ab dem Geburtstag eines weiteren Kindes,
* ähnlicher Leistungen im Ausland.

Der Anspruch entsteht nicht, wenn einem der Elternteile oder dem Ehepartner des Elternteils des Kindes für den ganzen Monat gewährt wird* Mutterschaftsgeld nach dem Ablauf von 6 Wochen,
* Elterngeld,
* Beitrag für Dienstleistungen für Familien mit Kindern.
 | Höhe des Betreuungsgelds**für jedes Kind****unter 3** Jahren oder**unter 6 Jahren Alter des Kindes**, das einen langfristig ungünstigen Gesundheitszustand hat und das betreut:* eine Einrichtung, eine andere juristische Person oder eine natürliche Person als Gewerbetreibende

**beträgt 280 EUR monatlich*** ein Kindergarten, eine von der Gemeinde oder einer Behörde der lokalen Staatsverwaltung im Schulwesen errichtete Einrichtung des Kindergarten- und Schulnetzes der Slowakischen Republik

**beträgt 80 EUR monatlich*** eine andere natürliche Person (kein Gewerbe), der das Elterngeld nicht gezahlt wird, oder ein Elternteil des Kindes

**beträgt 41,10 EUR monatlich**Es wird nicht für einen Monat gezahlt, in dem Elterngeld gezahlt wurde.Es wird monatlich oder für einen Zeitraum von mehr als einem Monat gezahlt, jedoch für höchstens 6 aufeinander folgende Monate. | nach dem ständigen Aufenthaltsort des Ersatzelternteils zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familieaufgrund **eines Vertrags, einer Vereinbarung, einer Entscheidung oder eines anderen vom Erbringer der Kinderbetreuung ausgestellten relevanten Dokuments, in dem die Monatsleistungen/Kinderbetreuungsgeld angeführt sind*****(hiermit erlischt für den Elternteil die Pflicht, monatliche* Steuerbelege *für die an die Betreuungseinrichtung gezahlten Beträge vorzulegen)*** | Sozialleistungwiederholt*Bemerkung**Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf von sechs Monaten ab dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.* |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte Person* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Bemerkung* |
| **Ausgleichszuschlag für Bergleute**  | Gesetz**Nr. 385/2019 Slg.,** über den Ausgleichszuschlag für Bergleute und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetzein der geänderten Fassung | - eine natürliche Person, deren Beschäftigung im Bergbau mit einem festen untertägigen Arbeitsplatz in Untertagebergwerken auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mindestens 3 Jahre gedauert hat und die aufgrund der Umsetzung eines von der Regierung der Slowakischen Republik genehmigten Minderungsprogramms beendet wurde. | Der Anspruch entsteht dem Antragsteller, dessen Arbeitsverhältnis im Bergbau mit einem festen untertägigen Arbeitsplatz in Untertagebergwerken auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mindestens 3 Jahre gedauert hat und aufgrund der Umsetzung eines von der Regierung der Slowakischen Republik genehmigten Minderungsprogramms beendet wurde.Der Anspruch entsteht nicht, wenn dem Antragsteller zuerkannt ist:* Sonderzulage für Bergleute, Alterspension, Frühalterspension, Militärpension
* Invalidenpension, Invalidenmilitärpension, Unfallpension, Entschädigung für entgangenes Diensteinkommen oder Entschädigung für entgangene Militärpension und die Höhe dieser Leistungen gleich oder höher ist als die Höhe des Ausgleichszuschlags für Bergleute.
 | **207,50 EUR** monatlich und wird während folgender Zeit gewährt:* 12 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 3 Jahre dauerte,
* 24 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 6 Jahre dauerte

**363,10 EUR** monatlich und wird während dieser Zeit gewährt:* 36 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 10 Jahre dauerte,
* 84 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 15 Jahre dauerte.

Diese Beträge können je nach Anzahl der Jahre, die im Bergbau gearbeitet wurden, durch Koeffizienten 18,2 oder 24,2 erhöht werden. | nach dem ständigen Aufenthaltsort zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie | staatliche Sozialleistung, wiederholt*Bemerkung**Der Anspruch auf einen Ausgleichszuschlag für Bergleute für einen Kalendermonat erlischt mit dem Ablauf des letzten Tags des Monats, für den die Leistung zustand.* |
| **Leistungen, für die die Koordinierung gilt:*** Sterbegeld
* Elterngeld
* Kindergeld
* Zuschlag zum Kindergeld
* Leistungen der ersetzenden Obhut (auch einmalig)
 | **Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EWG), die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regeln:**Verordnung des Rates (EG)* Nr. 883/2004
* Nr. 987/2009
* Nr. 1231/2010
 | **Die Verordnungen gelten für:*** berufstätige Personen
* Selbständige
* Staatsangestellte

zamestnancov,Beamte* Studenten
* Pensionisten
* Familienangehörige
* príslušníkov
* Hinterbliebene
 | **Koordinierungsvorschriften werden angewendet:*** in den EU-Staaten
* in Norwegen
* in Island
* in Liechtenstein
* in der Schweiz
 | Die Behörden der EU-Mitgliedstaaten tauschen Informationen zu Ansprüchen, Beträgen und Leistungsempfängern in Bezug auf einzelne Leistungen über E-Formulare aus.Für die Bedürfnisse der Familienleistungen werden die Vordrucke der Reihe E 400 verwendet. | **E 401 –** Familienstandsbescheinigung für die Gewährung von Familienleistungen**E 402 –** Bescheinigung über die Fortsetzung der Schulausbildung für die Gewährung von Familienleistungen**E 403 –** Bescheinigung der betrieblichen oder beruflichen Ausbildung für die Gewährung von Familienleistungen**E 404 –** Ärztliche Bescheinigung**E 405 –** Bescheinigung der Zusammenziehung von Versicherungszeiten und Zeiten des selbständigen Erwerbstätigkeit usw.**E 406 –**Bescheinigung der Durchführungnachgeburtlicher ärztlicher Untersuchungen**E 407 –** Ärztliche Bescheinigung für Gewährung von besonderen oder erhöhten Familienleistungen**E 411 –** Informationen zum Anspruch auf Familienleistungen in einem EU-Mitgliedsstaat**E 001 –** Information, Anzeige, Mahnungnach der Geburt | **Slowaken, die im Ausland arbeiten,** beantragen Familienleistungen bei den zuständigen Institutionen, die für die Zahlung von Familienleistungen in ihrem Beschäftigungsland zuständig sind.Im Falle Österreichs und der Tschechischen Republik zahlt die Slowakische Republik nur eine Ausgleichsleistung zu der in Österreich und der Tschechischen Republik gezahlten Leistung, wenn der Elternteil eine verkürzte Variante der Zahlung von Familienleistungen wählt (d. h. der in den genannten Staaten ausgezahlte Betrag wird abgezogen). |